

Anmerkung

Der Beschluss des AG Fürstenfeldbruck ist nicht nur deshalb von Interesse, weil er nach Kenntnis des Einsenders erstmals die durch gefestigte Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auch auf Umgangskonflikte eines Elternteils mit den Großeltern des betroffenen Kindes überträgt, sondern sich auch ausführlich mit der der Mindermeinung folgenden und vielfach zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt (NJW-RR 1995, 68 f.) kritisch auseinandersetzt und im Lichte auch der europäischen Rechtsprechung betrachtet.

Mitgeteilt und kommentiert von *Gerhard Hessler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Hachenburg

Billigkeitsunterhalt bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder**§ 1576 BGB**

Bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder kommt ein Anspruch aus § 1576 BGB nur bei Hinzutreten gewichtiger besonderer Umstände in Betracht.

OLG Koblenz, Beschl. v. 16.2.2005 – 7 WF 1224/04

Gründe: Die in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beschwerde der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Das Familiengericht hat im Ergebnis zu Recht die beantragte Prozesskostenhilfe verweigert, weil die beabsichtigte Klage auf Zahlung nahehelichen Unterhalts keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Die Klägerin hat bereits keinen Grund dargetan, weshalb der Beklagte für ihren Unterhalt aufkommen soll. Für die Zeit nach der Scheidung geht das Gesetz (§ 1569 BGB) grundsätzlich von der Eigenverantwortung jedes Ehegatten für seinen Lebensunterhalt aus. Es gewährt einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt nur unter besonderen, enumerativ in §§ 1570 bis 1576 BGB aufgezählten Voraussetzungen. Keiner dieser Tatbestände ist im vorliegenden Fall einschlägig.

Das Betreuungsbedürfnis der 1984, 1986, 1989 und 1992 geborenen Kinder gewährt keinen Anspruch nach § 1570 BGB, weil es sich um Kinder aus der früheren Ehe der Klägerin handelt und diese Vorschrift nur einen Unterhaltsanspruch bei Betreuung gemeinschaftlicher Kinder der geschiedenen Eheleute gewährt (vgl. *Wendl/Pauling*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 4 Rn 65 m.w.N.).

Die Voraussetzungen eines Anspruchs wegen Alters oder Krankheit (§§ 1571, 1572 BGB) sind nicht ersichtlich.

Auch zu den Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 1573 Abs. 1, 2 oder 4 BGB ist nichts vorgetragen. Die Klägerin hat weder dargetan, dass sie eine angemessene Erwerbstätigkeit

nicht zu finden vermag, noch dass die Einkünfte einer (eventuell auch fiktiv anzusetzenden) angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht ausreichen.

Allerdings verweist die Klägerin zutreffend darauf, dass bei Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder ein Anspruch nach § 1576 BGB in Betracht kommen kann. Nach dieser Vorschrift kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Hierbei handelt es sich um eine Härteklausele für Ausnahmefälle, die nach Art eines Auffangtatbestandes Regelungslücken schließen und die Erfassung jeder ehebedingten Unterhaltsbedürftigkeit sicherstellen soll; ferner sollen Härten vermieden werden, die sich aus dem enumerativen Tatbestandskatalog der §§ 1570 bis 1575 BGB ergeben (BGH FamRZ 1984, 361 und 1983, 800; *Wendl/Pauling*, a.a.O., § 4 Rn 160).

Die Betreuung nicht gemeinschaftlicher Kinder kommt als einer der Anwendungsfälle dieser Vorschrift in Betracht. Jedoch reicht allein die Pflege und Erziehung betreuungsbedürftiger nicht gemeinschaftlicher Kinder als solche nicht aus, um einen Anspruch aus § 1576 BGB zu begründen, weil das Gesetz nach § 1570 BGB grundsätzlich nur bei Betreuung gemeinschaftlicher Kinder einen Unterhaltsanspruch gewährt (BGH FamRZ 1983, 800; *Johannsen/Henrich/Büttner*, Ehe-recht, 4. Aufl., § 1576 Rn 7; *Wendl/Pauling*, a.a.O., § 4 Rn 163). Auch die Tatsache, dass die Kinder während der Ehe mit Einwilligung des Stiefvaters in den ehelichen Haushalt aufgenommen waren, genügt nicht; vielmehr müssen gewichtige besondere Umstände hinzutreten, um einen Anspruch nach § 1576 BGB zu rechtfertigen (BGH FamRZ 1983, 800, 802; *Wendl/Pauling*, a.a.O.). Solche Umstände hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

Dass sie um der Ehe willen ihren früheren Lebensmittelpunkt im Ruhrgebiet aufgegeben und mit den Kindern nach E übergesiedelt ist, nach der Scheidung aber wegen der Bindung der Kinder an das soziale Umfeld des neuen Wohnortes nicht wieder in den früheren Lebensraum zurückkehren will und deshalb nicht auf die Unterstützung von Verwandten und Freunden zurückgreifen kann, beinhaltet keinen über die – als solche für die Anwendung des § 1576 BGB nicht ausreichende – Einschränkung der eigenen Erwerbsmöglichkeiten durch die Kindesbetreuung hinausgehenden Umstand im vorbezeichneten Sinne. Auch die Tatsache, dass im Haushalt der Klägerin insgesamt vier Kinder leben, ist insoweit nicht durchschlagend, weil der insoweit erforderliche erhöhte Betreuungsaufwand nicht in der Ehe mit dem Beklagten angelegt wurde. Zudem könnte Unterhalt gem. § 1585b Abs. 2 BGB ohnehin erst ab Mai 2004 (Zuleitung des Prozesskostenhilfe-antrags) gewährt werden, weil die vor Rechtskraft der Scheidung erfolgte Zahlungsaufforderung vom 26.11.2002 keinen Verzug herbeizuführen vermochte; nach § 286 BGB erfordert Verzug eine Mahnung nach Fälligkeit, die beim nahehe-

lichen Unterhalt erst mit Rechtskraft der Scheidung (hier: 11.12.2002) eintritt (BGH FamRZ 1992, 920; *Johannsen/Henrich/Büttner*, a.a.O., § 1585b Rn 2). Zu diesem Zeitpunkt waren die von der Klägerin betreuten Kinder 19, 17, 15 und 12 Jahre alt, sodass allenfalls die jüngste Tochter einer der Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit entgegenstehende Betreuung bedurfte, der Klägerin aber zumindest eine Halbtags-tätigkeit angesonnen werden konnte (vgl. Ziff. 17.1 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des OLG Koblenz), zumal sie bei der Betreuung des jüngsten Kindes u.U. durch die älteren Kinder Entlastung finden kann. Hiernach unterliegt die Beschwerde der Zurückweisung, ohne dass es einer Überprüfung der vom Familiengericht vorgenommenen Berechnung und eines Eingehens auf die in der Beschwerde aufgezeigten Gesichtspunkte bedarf.

— Anmerkung

Die Entscheidung setzt sich damit auseinander, dass unter Umständen die Aufnahme von Kindern, die die Ehefrau eingebracht hat, in den gemeinsamen Haushalt, trotz kurzer Ehezeit unterhaltsbegründend sein kann.

Soweit ersichtlich, sind derartige Fälle höchstrichterlich bislang nur äußerst selten behandelt worden. Die Entscheidung sollte aber zumindest in der Beratungspraxis zu denken geben dahingehend, dass auch in solchen Fällen, wenn es gewünscht wird, mit einem Ehevertrag rechtzeitig eventuelle Unterhaltsansprüche auszuschließen oder zumindest zeitlich und der Höhe nach zu beschränken. Die Gutmütigkeit, einen wegen Betreuung kleiner Kinder nicht arbeitsfähigen Partner/Partnerin in den Haushalt aufzunehmen, könnte sonst ja zu überraschenden und von dem alsdann Pflichtigen vermutlich nie vorhergesehenen Konsequenzen führen.

Mitgeteilt und kommentiert von *Karsten Prehn*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Koblenz

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

— § 621d ZPO

1. Gemäß § 621d ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel in Güterrechtssachen, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

2. Die Erhebung der Auskunftsklage einer Stufenklage auf Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB unterbricht nicht die Verjährung des Ausgleichsanspruchs nach § 40 FGB/DDR. (*Leitsätze des Einsenders*)

OLG Rostock, Urt. v. 8.3.2004 – 11 UF 100/03 (AG Ribnitz-Damgarten)

Gründe: I. Die Parteien streiten um einen Ausgleichsanspruch gem. § 40 FGB/DDR.

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Ihre am 29.10.1983 geschlossene Ehe wurde auf den am 23.5.1996 zugestellten Scheidungsantrag – rechtskräftig seit dem 24.5.1997 – geschieden (AG Ribnitz-Damgarten, Az.: 4 F 47/96).

Der Beklagte war bereits vor Eheschließung Alleineigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in einer Größe von 1.300 m² sowie von Ackerland mit einer Größe von 3.185 m². Das Eigenheimgrundstück diente den Parteien und ihren beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern als Familienwohnung.

Mit ihrer Klage vom 6.6.1997 beehrte die Klägerin von dem Beklagten zunächst Auskunft über den Bestand seines Endvermögens am 23.5.1996 sowie einen auf der Grundlage der erteilten Auskunft zu beziffernden Zugewinnausgleich.

Mit Teilurteil vom 9.2.1999 verurteilte das Familiengericht den Beklagten zur Auskunftserteilung über den Bestand seines Endvermögens am 22.5.1996 durch Vorlage eines schriftlichen Verzeichnisses.

Nach Auskunftserteilung beehrte die Klägerin vom Beklagten zunächst mit Schriftsatz vom 28.6.1999 einen Zugewinnausgleichsbetrag von 85.000 DM, wobei sie davon ausging, dass das Anfangsvermögen der Parteien jeweils mit null zu bewerten sei.

Gemäß Beweisbeschluss v. 11.4.2000 hat das Familiengericht Beweis erhoben zur Behauptung der Klägerin, am 23.5.1996 habe das Eigenheimgrundstück einen Wert von 162.000 DM gehabt bzw. zur Behauptung des Beklagten, im Zeitraum 3.10.1990 bis 23.5.1996 sei weder am Grundstück noch an den Gebäuden eine Wertsteigerung eingetreten, durch Beiziehung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.

Mit Schriftsatz v. 31.8.2001, eingegangen beim Familiengericht am 6.9.2001, dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten zugestellt am 13.11.2001, hat die Klägerin nach Kenntnisnahme des Gutachtens klagerweiternd beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 103.830 DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu zahlen.

Zur Begründung hat sie erstmals vorgetragen, dass zunächst zum 3.10.1990 eine fiktive Vermögensauseinandersetzung gem. § 40 FGB/DDR stattzufinden habe, weil die Parteien bis dahin im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft gem. § 13 FGB/DDR gelebt haben. Bei Anwendung des § 40 FGB/DDR stünde ihr daher ein Ausgleichsanspruch bis zur Hälfte des festgestellten Grundstückswerts am 3.10.1990 in Höhe von 85.000 DM zu. Dieser Ausgleichsanspruch bilde sowohl ihr Anfangsvermögen als auch, da ein Zugewinn nicht zu verzeichnen sei, ihr Endvermögen. Dieser Ausgleichsanspruch mindere das Endvermögen des Antragsgegners, sodass dieses tatsächlich 122.633,89 DM betrage. Sie habe daher einen Zugewinnausgleichsanspruch